

## Theoretische Grundlagen der objektiven Zurechnung\*

Von Professor Yesid Reyes, Bogotá

Hauptziel dieser Arbeit ist es, die theoretischen Voraussetzungen zu entwickeln, die im Bereich des Strafrechts für ein umfassendes Verständnis der objektiven Zurechnungslehre erforderlich sind. Dabei gehe ich davon aus, daß erst ein richtiges Verständnis der Deliktslehre uns in die Lage versetzt, die Kritik zu widerlegen, die objektive Zurechnung leide an einem Mangel an Systematisierung<sup>1</sup>, und deren Anerkennung auch im Bereich des Strafrechts auf den Weg zu bringen<sup>2</sup>.

Der Grundsatz, auf dem die Theorie der objektiven Zurechnung aufbaut, wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts von *Hegel* entworfen. Nach *Hegel* ist „Zurechnung in engerer Bedeutung“, „... daß das Meinige in einer Handlung zu erkennen sei“<sup>3</sup>. In diesem Sinne schlug er vor, zwischen zwei verschiedenen Arten von Folgen eines Verhaltens zu unterscheiden. „Die Folgen nun gehören theils der Handlung an, theils nicht“; während einige zu der Gestalt der Handlung zu rechnen sind, ihr zugehörig, ihre Seele sind und ohne sie nichts bedeuten, gibt es andere Folgen, die nicht zum Verhalten gehören, sondern zu den äußeren Veränderungen, die das Verhalten hervorgerufen hat. Deshalb dürfen mir nur diejenigen Folgen zugerechnet werden, die meinem Verhalten als Veränderungen der äußeren Welt zugehörig sind; diejenigen Folgen aber, die sich nicht aus meinem Verhalten, sondern

\* Dieser Aufsatz ist Teil einer größeren Arbeit, die ich als Forschungsstipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung bei Professor Günther *Jakobs* am Rechtsphilosophischen Seminar der Universität Bonn zum Thema „Objektive Zurechnung“ erstellt habe.

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Kritik *Küpper*, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, 1990, S. 83.

<sup>2</sup> Die Lehre von der objektiven Zurechnung ist dagegen in der deutschen Zivilrechtsdogmatik und -rechtsprechung schon lange anerkannt; vgl. *Wessels*, Allg. Teil, 19. Aufl. 1989, S. 59.

<sup>3</sup> Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (hrsgg. von *Lasson*), 3. Aufl. Leipzig 1930, Zusatz zum § 115; vgl. auch *Hegel*, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831 (hrsgg. von *Iltting*), Bd. 3, 1974, (Vorlesungsnachschrift von *H. G. Hotho*, 1822–1823), S. 355.